

Bürgerinitiative stattTunnel  
Sprecherinnen Friederike Egle, Marlene Thalhammer  
[friederike.egle@aon.at](mailto:friederike.egle@aon.at)

Bregenz, am 06.07.2023

**Betreff:** Land Vorarlberg; UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch  
Ihr Schreiben vom 13.06.2023

Sehr geehrte Frau Egle,  
sehr geehrte Frau Thalhammer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.06.2023, in dem Sie als Sprecherinnen der Bürgerinitiative stattTunnel im Zusammenhang mit Ihrer Forderung nach einem sofortigen Stopp für den Bau der Tunnelspinne um eine Präzisierung meiner Antworten aus dem Schreiben vom 31.05.2023 ersuchen. Im Einvernehmen mit Herrn Landeshauptmann Markus Wallner komme ich als für Straßenbau zuständiger Landesrat diesem Wunsch gerne nach.

Im Bescheid der Landesregierung vom 15.07.2015, Zl. Ib-314- 2013/0001, mit welchem die Genehmigung für die Errichtung des Stadttunnels Feldkirch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der für das Vorhaben notwendigen dinglichen Rechte gemäß § 17 Abs 1 UVP-G erteilt wurde, ist im Punkt „**4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**“ auf Seite 107 Folgendes ausgeführt:

Das Vorhaben soll nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in zwei Bauphasen realisiert werden. Für das Jahr 2022 ist eine Teilverkehrsfreigabe der Tunneläste Felsenau, Altstadt und Tisis geplant (Teilausbau). Der Tunnelast Tosters soll in einem weiteren Schritt bis zum Jahr 2023/24 für den Verkehr freigegeben werden (Vollausbau).

Bauphase 2016 – 2025:	Errichtung des Vorhabens Stadttunnel Feldkirch
Betriebsphase <b>Teilausbau</b> 2022:	Verkehrsfreigabe d. Äste Felsenau, Altstadt, Tisis
Betriebsphase Vollausbau 2023/24:	Verkehrsfreigabe des Tunnelasts Tosters

Dass im Genehmigungsbescheid eine abschnittsweise Umsetzung des Vorhabens und die Möglichkeit zur Teilinbetriebnahme von Vorhabensteilen, also deren schrittweise Verkehrsfreigabe, explizit vorgesehen bzw bewilligt wurde, kommt ua auch in der Auflage AB lit. c (Seite 50) zum Ausdruck. Nach dieser Auflage ist der Behörde vor Inbetriebnahme oder **Teilinbetriebnahme** nachzuweisen, dass durch geeignete Maßnahmen erreicht wird, dass es auf der L 191 und der Liechtensteinerstraße höchstens zu „hin und wieder“ auftretenden Stauerscheinungen kommt, die durch die LKW-Abfertigung beim Zollamt Tisis ausgelöst werden.

Diese Möglichkeit der etappenweisen Umsetzung hat durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.06.2019, ZI W193 2114926-1/393E, keine Änderung erfahren. Es darf in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Ausführungen auf Seite 95 verwiesen werden, in welchen das Verwaltungsgericht auf die verkehrlichen Wirkungen des Stadttunnels eingeht und dabei ausdrücklich zwischen den beiden Phasen **Teilausbau** und **Vollausbau** differenziert.

Die letzte Kostenermittlung nach ÖNORM B 1801-1 wurde im Mai 2022 durchgeführt und die jüngste Baukostenindexentwicklung berücksichtigt. Weiters wurden die Annahmen für die Vorausvalorisierung aktualisiert. Gemäß dieser Kostenermittlung wird mit Gesamtprojektkosten von ca. € 303 Mio. (Varianz 50) gerechnet. Dies beinhaltet Grundablösen, Dienstleistungen und Bauleistungen, bereits erbrachte Leistungen, sowie Risiko und Valorisierungsansätze.

Mit besten Grüßen

